

Merkblatt Versorgungsausgleich

Stand 01.01.2020

1 Allgemeines

Ihre Ehe wurde geschieden. Das Familiengericht hat aufgrund der Scheidung einen Versorgungsausgleich durchgeführt. In der Regel werden dabei die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Die kwv – Beamtenversorgung erstellt dafür auf Anforderung des Familiengerichts die entsprechenden Auskünfte über die ehezeitbezogenen Versorgungsanswartschaften. Bei Eintritt des Versorgungsfalles führt die kwv – Beamtenversorgung dann die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund der gerichtlichen Entscheidung durch.

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Rechtsfolgen. Rechtsgrundlagen sind dabei das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) und das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

2 Dynamisierung des Versorgungsausgleichsbetrages (§ 72 Abs. 2 LBeamtVG)

- 2.1 Das Familiengericht hat in seiner Entscheidung einen auf das Ende der Ehezeit bezogenen Versorgungsausgleichsbetrag festgesetzt.
- 2.2 Bis zum Eintritt in den Ruhestand erhöht oder vermindert sich dieser Betrag entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 84 LBeamtVG.
- 2.3 Ab dem Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Dynamisierung des Versorgungsausgleichsbetrages um die Anpassungssätze, um die die Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert werden. Damit die Dynamik genau wertgleich erfolgt, wird der Versorgungsausgleichsbetrag ins Verhältnis zum Ruhegehalt gesetzt und über einen Vomhundertsatz abgebildet.

3 Beginn der Kürzung (§ 72 Abs. 1 LBeamtVG)

- 3.1 Die Scheidung erfolgte als aktive Beamtin / aktiver Beamter.
In diesem Falle beginnt die Kürzung der Versorgungsbezüge grundsätzlich mit Beginn des Ruhestandes.
Ausnahmen von diesem Grundsatz finden Sie unter Punkt 4.
- 3.2 Die Scheidung erfolgt nach Versetzung in den Ruhestand.
Wird eine Beamtin oder ein Beamter im Ruhestand geschieden, beginnt die Kürzung der Versorgungsbezüge unmittelbar mit der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts. Das Pensionistenprivileg ist weggefallen!
- 3.3 Hinterbliebene
Die Versorgung der Hinterbliebenen wird sofort gekürzt. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes.

4 Ausnahmen von der Kürzung der Versorgungsbezüge

Es gibt gewisse Konstellationen, in denen eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu einer ungerechtfertigten Härte führen kann. Das VersAusglG bietet Möglichkeiten, **auf Antrag** die Kürzung der Versorgungsbezüge auszusetzen.

Die Aussetzung der Kürzung erfolgt ab Beginn des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

4.1 Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Die Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person wird vorübergehend ausgesetzt, solange die ausgleichsberechtigte Person

- noch keine Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten kann und
- gegen die ausgleichspflichtige Person einen Anspruch auf gesetzlichen Unterhalt hat.

Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruches auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Anrechte.

Der Antrag ist beim zuständigen Familiengericht zu stellen und wird dort entschieden.

4.2 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person entscheidet **der Versorgungsträger** über die Aussetzung der Kürzung, wenn sie eine laufende Versorgung wegen Dienstunfähigkeit oder einer besonderen Altersgrenze erhält, aber auf Grund eines im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechtes selbst **noch keine Leistungen** erhalten kann.

Die Kürzung ist in Höhe des erworbenen Anrechtes auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Anrechte.

4.3 Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person und sind aus dem Versorgungsausgleich noch keine oder nur geringfügige Leistungen gezahlt worden (höchstens 36 Monate), werden die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person nicht gekürzt. Eine bereits vorgenommene Kürzung entfällt auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft.

Die Entscheidung trifft der **Versorgungsträger**.

4.4 Abänderungen von Entscheidungen (§§ 51, 52 VersAusglG in Verbindung mit §§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG))

Das Familiengericht entscheidet unter ganz gewissen Voraussetzungen erneut über den gesamten Versorgungsausgleich. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten und der Versorgungsträger.

5 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge (§ 73 LBeamtVG)

5.1 Auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person kann die Kürzung der Versorgung durch Einzahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abgewendet werden.

Beispiel:

Ende der Ehezeit:	31.07.2015
Entscheidung des Familiengerichtes:	15.09.2015
Versorgungsausgleich:	200,00 €
aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit	29,21 €
Umrechnungsfaktor zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichtes	6.544,813
Umwandlung der Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte (EP)	
$200,00 \text{ €} : 29,21 \text{ €} = 6,8470 \text{ EP}$	
Umrechnung der EP in einen Beitrag:	
$6,8470 \text{ EP} \times 6.544,813 = 44.812,33 \text{ €}$	

Der Kapitalbetrag zur vollen Abwendung der Kürzung würde betragen: 44.812,33 €

Er unterliegt der gleichen Dynamik wie der Kürzungsbetrag. (vgl. Punkt 2)

6 Pflichten der ausgleichspflichtigen Person

Die ausgleichspflichtige Person hat die kwv - Beamtenversorgung insbesondere zu informieren

- über alle Umstände, die Auswirkungen auf die Aussetzung der Kürzungen nach §§ 33 bis 38 VersAusglG haben
also
- Änderungen oder Wegfall der Unterhaltszahlungen
- über den Bezug einer Leistung aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht
- die Wiederheirat oder Tod der ausgleichsberechtigten Person
- Entscheidungen des Familiengerichtes

Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.

Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen.

Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.